

Haushaltssatzung der Stadt Bühl für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	99.534.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 99.330.400 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von	203.800 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	- €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	203.800 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	- €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	203.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	97.698.800 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 91.670.400 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.028.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.086.500 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 20.462.100 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 11.375.600 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 5.347.200 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.400.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 970.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.430.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	- 917.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **5.400.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf **9.800.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **8.000.000 €**

Bühl,

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze werden aufgrund der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.02.2022 wie folgt festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben					
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres		voraussichtlich fällige Ausgaben			
		Zusammen in Tsd Euro	2024 in Tsd Euro	2025 in Tsd Euro	2026 in Tsd Euro
Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2023					
I-1260 830 0000	Erwerb v. Fahrzeugen, Brandschutz	390	390	0	0
I-1260 850 0000	Erwerb v. bewegl. Sachen, Brandschutz	60	60	0	0
I-2110 410 1000	Mensa "Campus Bühl", Neubau	3.000	3.000	0	0
I-2110 420 0100	Windeck-Gymnasium, Generalsanierung	4.500	4.500	0	0
I-3650 410 2001	KiGa St. Elisabeth, Anbau Essensraum	250	250	0	0
I-5410 510 2100	Baugebiet Wäsch	400	0	0	400
I-5410 520 0760	Eisenbahnstraße, Sanierung	200	200	0	0
I-5410 520 0940	Friedrichstraße, Sanierung	200	0	0	200
I-5510 660 0001	Umgestaltung Stadtgarten inkl. Brunnen	800	800	0	0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		9.800	9.200	0	600
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung)					
Stadthaushalt			3.300	0	3.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung			3.240	3.470	3.015
Eigenbetrieb Breitbandnetz			3.550	3.500	3.500

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.